

Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde
Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band: 8 (1909)

Artikel: Die Juden in Basel
Autor: Ginsburger, M.
Kapitel: I
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-112078>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Juden in Basel.

Von M. Ginsburger.

Es war gegen Ende des Jahres 1905, bald nach der Veröffentlichung meines Schriftchens über die Juden in Rufach, da erhielt ich von Herrn Staatsarchivar Dr. Wackernagel ein freundliches Schreiben mit der Bitte, die Geschichte der Basler Juden für die Basler Zeitschrift zu behandeln. Spätere mündliche Besprechungen mit Herrn Dr. Wackernagel sowie die Einsichtnahme in das vorhandene Quellenmaterial zeigten mir, dass dieses Thema tatsächlich der Behandlung wert sei, umsomehr als bis dahin eine auch nur einigermaßen erschöpfende Darstellung nicht vorhanden war, obschon das urkundliche Material zum grössten Teile bereits gedruckt vorlag. Meine Hauptaufgabe bestand daher darin, den noch vorhandenen Quellenstoff möglichst vollständig zu sammeln und in systematischer Weise zu ordnen und zu verwerten. Dabei boten sich das Jahr 1349, als das Ende der ersten jüdischen Gemeinde in Basel, und das Jahr 1397, als das Ende der zweiten Gemeinde, als natürliche Abschnitte dar. Nur diese beiden Abschnitte sind in der vorliegenden Arbeit behandelt — in dem Kapitel über die jüdischen Aerzte bzw. über die Grabsteine musste noch etwas über das Jahr 1397 hinausgegangen werden. Die Geschichte der Beziehungen Basels mit den auswärtigen Juden erfordert eine gesonderte Darstellung, und für die Bearbeitung der Geschichte der dritten d. h. der jetzigen jüdischen Gemeinde in Basel fehlt mir die nötige Kompetenz.

I.

Es lässt sich nicht mit Bestimmtheit angeben, wann Juden zuerst in Basel ansässig geworden sind. Das in das 9. Jahrhundert zurückreichende Capitular des Bischofs Hatto (Trouillat I, pag. 97) gebietet die Feier des ganzen Sonn-

tags, von Morgen bis Abend, „ne Judaïsimo capiantur“, „damit man nicht in das Judentum ver falle“, und schon früh hören wir von Basler „mercatores“, wie überhaupt Basel seit den ältesten Zeiten Kaufmannsstadt war (Wackernagel, Geschichte der Stadt Basel, pag. 105 u. 106); aber das beweist nichts für die Ansässigkeit von Juden. Zuverlässige Zeugnisse für dieselbe besitzen wir erst aus dem 13. Jahrhundert; doch lassen die aus ihnen zu erschiessenden tatsächlichen Zustände mit ziemlicher Sicherheit annehmen, dass die erste Niederlassung von Juden in Basel spätestens in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts fällt.

Die Mitte des 12. Jahrhunderts bildet ja in der Geschichte der Juden in Deutschland überhaupt einen bedeutsamen Wendepunkt. Während sie bis dahin fast ausschliesslich den Warenhandel betrieben und mit ihren französischen und italienischen Stammesgenossen den Verkehr zwischen Abendland und Morgenland vermittelt hatten, wurden sie von nun an immer mehr aus dieser ihrer Stellung verdrängt, sodass sie sich wohl oder übel dem Geldgeschäfte und dem Kleinhandel zuwenden mussten. Aber nicht nur in wirtschaftlicher, sondern auch in politischer Beziehung veränderte sich von dieser Zeit an die Stellung der Juden in Deutschland, indem sich immer mehr die Auffassung geltend machte, dass sie im ganzen Reiche an sich schon dem Kaiser unterworfen und seine Knechte seien, dass sie von ihm überall geschützt würden und für diesen Schutz Abgaben zu leisten hätten. Doch ist hierbei zu beachten, dass in manchen bischöflichen Städten der Kaiser nie das Recht des Judenschutzes besessen hat, weil schon vor Ausbildung des Judenregals die Juden ebenso wie die übrigen Bürger dem Bischofe unterworfen waren und ihm tatsächlich auch verblieben, nachdem die Kammerknechtschaft entwickelt war. Nur da, wo eine Judenschaft erst nach den Kreuzzügen sich ansiedelte, also im 12. Jahrhundert, konnte der kaiserliche Anspruch sich geltend machen, ohne auf Widerspruch zu stossen. (Vgl. G. Liebe, Die rechtlichen und wirtschaftlichen Zustände der Juden im Erzbistum Trier in Westdeutsche Zeitschr. XII, 322). Dass diese Voraussetzung auch für Basel zutrifft, ersehen wir aus den folgenden Darlegungen.

Nach dem im „Neuen Archiv für ältere deutsche Geschichte“ (23, 517 fgg.) veröffentlichten Verzeichnisse bezahlten die Juden in Basel im Jahre 1241 eine Reichssteuer von 40 Mark. Dabei fehlt der Vermerk, dass die Hälfte dem Kaiser und die Hälfte dem Bischof gehörte, eine Tatsache, die sich der Herausgeber nicht zu erklären vermag. Wir lesen nämlich auf Seite 536: „Basel. Die Verhältnisse liegen ganz verwickelt. In früherer Zeit teilten sich hier Vogt und Bischof so in die Einkünfte, dass ersterer $\frac{1}{3}$, letzterer $\frac{2}{3}$ erhielt. Zwischen Friedrich II. und Bischof Heinrich von Thun ist eine andere Art der Teilung vereinbart worden, vermutlich in jener Zeit, als der König die für den Bischof günstigen Privilegien gab, also etwa 1218, und zwar so, dass sie sich nun zu zwei gleichen Hälften teilen. Ob das unter den Staufern immer so geblieben ist, wissen wir nicht (Heusler, pag. 110). Jegliche Ueberlieferung mangelt. Unser Verzeichnis bietet eine hohe Summe ohne den Vermerk, dass $\frac{1}{2}$ dem Kaiser, $\frac{1}{2}$ dem Bischof gehörte. Was liegt da vor? Hat der Kaiser die gesamten Einkünfte ans Reich gezogen? Ueber Vermutungen kommt man nicht hinaus. Jedenfalls war dieser Stand nicht von langer Dauer, denn mit dem Verschwinden des staufischen Königtums ging auch der königliche Teil der städtischen Steuer dem Reiche verloren (Zeumer, Die deutschen Städtesteuern, pag. 141)“.

Es leuchtet sofort ein, dass der besondere Charakter der von den Juden an das Reich geleisteten Abgaben hier ganz ausser Acht gelassen ist, ein Charakter, der, wie wir gesehen haben, durchaus nicht überall derselbe ist, sondern sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen richtet, und in Basel hatte eben der Bischof an diesen Abgaben keinen Anteil. Das geht auch noch aus einer anderen Nachricht mit fast völliger Sicherheit hervor.

Ende der 70-er Jahre des 13. Jahrhunderts hatten sich die Dinge im Osten des Reiches so zugespitzt, dass ein Entscheidungskampf zwischen Rudolf von Habsburg und Ottokar von Böhmen unvermeidlich war. Der Bischof Heinrich von Basel zog mit 100 schwerbewaffneten Bürgern seinem König zu Hülfe und erreichte ihn nach mannig-

fachen Mühsalen bei Marcheck. Am 26. August 1278 begann die entscheidende Schlacht. Das Feldherrengeschick Rudolfs und die Tapferkeit seines Heeres errang ihm einen glänzenden Sieg. Der Bischof verweilte noch bis in den Sommer des Jahres 1279 beim König und leistete ihm die wesentlichsten Dienste. Seine Treue belohnte ihm der König dadurch, dass er ihm u. a. 3000 Mark von den Juden der Basler und Strassburger Diözese schenkte (vgl. Boos, Geschichte der Stadt Basel im Mittelalter, 1877 I, 81 u. Bodmann, Codex epist. Rudolphi I. Rom. Regis. Lipsiae 1806, pag. 112). Aus dieser Notiz folgt unseres Erachtens, dass Rudolf in Basel das Judenregal besass und nicht der Bischof; die Basler Juden waren also nicht Schutzbefohlene des Bischofs, sondern des Reiches, d. h. sie waren kaiserliche Kammerknechte. Indirekt ersehen wir dies auch aus dem bekannten Vertrage, der am 27. Juli 1324 in Bar-sur-Aube zwischen Herzog Leopold von Oesterreich und dem König Karl von Frankreich geschlossen wurde (U. B. IV, 51, Nr. 54). Nach diesem Vertrage versprach Herzog Leopold, dafür zu wirken, dass Karl zum römischen König gewählt würde, wogegen dieser sich verpflichtete, u. a. auch die Juden in Basel an den Herzog abzutreten, bis er die Summe von 30.000 Mark Silber bezahlt habe. Demnach liegt auch diesem Versprechen die Anschauung zu Grunde, dass der römische König Eigentümer der Basler Juden war und nicht der Bischof. Es ist daher vollkommen richtig, wenn Heusler (Verfassungsgeschichte der Stadt B., 261/2) sagt: *Das Judenregal besass der Bischof nie, das Bischofsrecht weiss nichts davon, und soweit hinauf wir es ausgeübt finden, hat es der Reichsvogt in seiner Hand Namens des Kaisers: er schätzt und niesst die Juden, seine Kammerknechte.*

Nun haben wir uns weiter zu fragen, wer es denn den Juden ermöglicht habe, sich in der Stadt Basel niederzulassen. Auch diese Frage lässt sich aus den tatsächlichen Zuständen, wie sie in den Urkunden uns entgegentreten, beantworten. Wir erfahren nämlich aus einer Einzeichnung im Urbar von St. Leonhard vom Jahre 1290 (Staatsarch. B. Registratur A. St. Leonhard Fol. XLII b.), dass von der „in dem Rinder-

mergte“ gelegenen Synagoge und von den Häusern der Juden, die innerhalb der Grenzen der Parochie St. Leonhard gelegen waren, in den einzelnen Jahren zu Weihnachten 35 Schilling an Grundzehnten bezahlt wurden (*De Synagoga Judeorum sita in dem Rindermergte et de domibus subscriptis Judeorum sitis infra limites parochie nostre dantur singulis annis in vigilia nativitatis domini triginta quinque solidi ratione decimarum praedialium.*) Nun hat schon Fechter (Basel im XIV. Jhdt. Basel 1856 pag. 57 u. 319) mit Recht darauf hingewiesen, dass der Grund und Boden, auf dem diese Häuser standen, altes Eigentum des Stiftes war, daher die Grundzehnten. Wenn aber Fechter meint, es bleibe eine Schwierigkeit sich zu erklären, inwiefern die Zehntpflicht aufrecht bleiben konnte auf Häusern, bei denen keine anstossenden Kulturstücke erwähnt sind, so existiert für uns diese Schwierigkeit nicht mehr, weil wir wissen, dass auch anderswo die Juden Grundzehnten bezahlen mussten von dem in ihren Händen befindlichen Grundeigentum, und zwar aus dem Gesichtspunkte, dass der Eigentümer diesen Zehnten erheben könnte, wenn die Güter sich in christlichen Händen befinden würden (Stobbe, die Juden in Deutschland, pag. 39). Dieses Prinzip werden wir weiter unten auch für Basel ausdrücklich bestätigt finden. In jedem Falle aber ersehen wir aus der hier erwähnten Tatsache, dass das Stift St. Leonhard durch Abtretung von Grund und Boden, vielleicht auch durch Vermietung von Häusern, einzelnen Juden es ermöglicht hat, sich in Basel ansässig zu machen, wobei wir wohl annehmen dürfen, dass dies schon bald nach der Gründung des Stiftes, also etwa in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts geschehen ist.

Der Umstand, dass auch die Synagoge sich in dem Kirchsprengel St. Leonhard befand, macht es in hohem Grade wahrscheinlich, dass wir hier den Ursprung der ersten jüdischen Gemeinde zu suchen haben, obschon der Friedhof in einem andern Stadtteile gelegen war und schon viel früher erwähnt wird; denn es ist eine durch das ganze Mittelalter hindurch und noch bis in die Neuzeit hinein zu beobachtende Tatsache, dass die Gründung der jüdischen Friedhöfe mit der Gründung der Gemeinden zeitlich nicht zusammenfällt.

Die neugegründete Gemeinde behilft sich vielmehr in der Regel damit, dass sie ihre Toten auf einem benachbarten Friedhofe beerdigt, gewöhnlich da, wo die Vorfahren und Verwandten der neuen Ansiedler begraben liegen, wie ja auch die jetzige jüdische Gemeinde in Basel Jahrzehnte hindurch keinen eigenen Friedhof besass, sondern ihre Toten in Hegenheim, Hagenthal usw. begrub. Dasselbe erfahren wir auch von der zweiten Gemeinde, sodass wir wohl mit Recht behaupten dürfen, dass der Friedhof im Arsclaf erst dann angelegt wurde, als die jüdische Gemeinde in Basel schon eine geraume Zeit bestand. Gleichwohl bleibt die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass die im St. Leonharder Kirchsprengel bzw. anderswo ansässigen Juden gleich bei ihrer Ankunft in Basel den Friedhof angelegt haben.

Ausser dem Grundzehnten, der je nach der Anzahl der von den Juden bewohnten Häuser und benutzten Grundstücke (*praedia vel domicilia*) vermehrt oder vermindert wurde, hatte das Stift St. Leonhard noch ein anderes Anrecht auf die in seinem Sprengel wohnenden Juden. Sie mussten ihm nämlich, so oft sie darum ersucht wurden, auf ein halbes Jahr 5 Pfd. ohne Zinsen aber gegen Anweisung guter und vollwertiger Pfänder leihen. Es hat fast den Anschein, als ob diese letztere Bedingung der Hauptbeweggrund für die Aufnahme der Juden von seiten des Stiftes gewesen ist; es wollte sich die Möglichkeit verschaffen, erforderlichen Falles so schnell und billig als möglich zu Bargeld zu gelangen. Doch ist dies nichts weiter als eine Vermutung; aber wenn sie richtig ist, so würde sie ebenfalls mit ziemlicher Sicherheit beweisen, dass wir die erste Niederlassung der Juden in Basel in die 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts zu setzen haben.

So hätten wir denn die rechtliche Stellung der Juden in Basel klar erkannt. Sie waren Untertanen des Reiches, kaiserliche Kammerknechte, und mussten als solche die Reichssteuer bezahlen, mit dem Bischof standen sie nur zeitweise in Beziehung, solange eben die Entrichtung der ihm von Rudolf geschenkten 3000 Mark andauerte. Dagegen mussten sie für den Grund und Boden, auf dem ihre Häuser

und ihre Synagoge standen, an das Stift St. Leonhard einen Grundzehnten bezahlen, vermutlich hatten sie auch für den Friedhof und die Beerdigungen bestimmte Abgaben zu entrichten, doch erfahren wir darüber nichts Bestimmtes.

In den 90er Jahren des 13. Jahrhunderts trat nun aber in dem Verhältnis zwischen dem Stift St. Leonhard und den in seinem Sprengel wohnenden Juden eine Aenderung ein. Diese hatten nämlich, wie es scheint, mehrere Jahre hindurch den von ihnen geschuldeten Grundzehnten nicht bezahlt. Das Stift wäre also wohl berechtigt gewesen, die ihm zukommenden Summen gerichtlich einzutreiben. Doch es tat dies nicht; vielmehr wurde am 17. Mai 1293 durch den Stiftsverwalter Martinus und Joel Kaltwasser und Enslin, genannt der Rabbi von Neuenburg, als Vertreter der Juden, folgender Vertrag geschlossen: 1) Das Stift verzichtet auf die Eintreibung des von den Juden ihm geschuldeten Grundzehnten; 2) die Juden bezahlen statt dessen drei Pfd. 10 Sch. gleich; 3) dieselben Juden versprechen dem Stifte alljährlich wegen des vorgenannten Rechtes (Grundzehnten) als Aufenthaltsgeld (*ratione residentie iudeorum infra dictam parochiam*) zu Weihnachten 35 β zu bezahlen, und zwar solange ihre Zahl gleich bleibe, bei Vermehrung oder Verminderung würde auch die Steuer erhöht resp. erniedrigt werden; 4) die Juden müssen dem Stifte, so oft es nötig sein sollte, ohne Zins aber gegen Hinterlegung eines mehrwertigen Pfandes 5 Pfd. auf die Zeit von einem halben Jahre leisten (Trouillat, *Monuments II*, 543). Durch diesen Vertrag wurde nur in einer einzigen Beziehung ein Unterschied gegen früher geschaffen, der jährlich zu zahlende Zins wurde von nun an nicht mehr „*ratione decimarum praedialium*“ als Grundzehnt, sondern „*ratione residentie*“, als Aufenthaltsgeld entrichtet.

Leider erfahren wir aus der in Rede stehenden Vertragsurkunde nichts über den Grund, warum die von den Juden geschuldete Steuer nicht entrichtet worden war. Auch über die Frage, was die Stiftsherren von St. Leonhard wohl veranlasst haben mag, auf die Eintreibung dieser Steuer zu verzichten und mit den Juden die Bezahlung eines Aufenthaltsgeldes statt des Grundzehnten zu vereinbaren, gibt

uns der Wortlaut der Abmachung keinerlei Aufklärung. Vielleicht dürfen wir diese Vorgänge mit den aus anderweitigen Quellen uns bekannten damaligen Zeitumständen in Zusammenhang bringen.

In den neunziger Jahren des 13. Jahrhunderts waren die Juden in Westdeutschland den blutigsten Verfolgungen und den drückendsten Gelderpressungen ausgesetzt. Mord, Plünderung und Brandschatzung wechselten in grausamer Weise mit einander ab. Von Mainz, wo im Frühjahr 1283 die christliche Bevölkerung durch den Einzug des Ritters von Ulm, genannt Ring, mit der Kindesleiche seines Enkels (des nachmaligen „heiligen Werner“) zur Raserei gebracht worden war, bis München, wo eine ähnliche Mordlüge am 11. Oktober 1285 dieselben furchtbaren Folgen für die unschuldigen Juden hatte, wiederholten sich die Metzeleien in den jüdischen Gemeinden in immer schrecklicherer Weise. Auf diese grausamen Szenen folgten dann als würdiges Nachspiel unerhörte Brandschatzungen, sodass die Gemeinden wie die Einzelnen die von ihnen verlangten Summen nicht mehr aufbringen konnten. Die Zahlung wurde oft durch die Verhaftung der zu dieser Summe Verurteilten erzwungen. Bei solch unerträglichen Zuständen griffen viele zum Wanderstabe, um andere Länder aufzusuchen, wo sie eine menschlichere Behandlung erhoffen durften. Der Hauptstrom der Auswanderer scheint seine Richtung nach Syrien (Palästina) genommen zu haben, wo sich unter der Herrschaft des mongolischen Gross-Chans Argun und seines jüdischen Ministers Saad-Addaula die Verhältnisse der Juden besonders günstig gestaltet hatten. Dorthin wollte sich vermutlich auch der berühmteste Rabbiner Deutschlands, Rabbi Meïr aus Rothenburg, mit seinen Angehörigen begeben; er gelangte jedoch nur bis in die Lombardei. Denn ein im Gefolge des aus Rom zurückkehrenden Bischofs Heinrich von Basel befindlicher jüdischer Apostat erkannte ihn und zeigte ihn an beim Bischof. Dieser bewirkte, dass Mainhard von Görz ihn festnahm und dem Könige Rudolf auslieferte. Er wurde ins Gefängnis gebracht, und, da er die Zahlung der für seine Auslieferung geforderte Geldsumme nicht gestatten wollte, erlangte er seine Freiheit nicht mehr. Er starb im

Jahre 1293 in Ensisheim, und erst im Jahre 1307 wurde seine Leiche auf dem Friedhofe zu Worms bestattet, nachdem ein gewisser Alexander Süsskind Wimpfen aus Worms vermutlich durch Bezahlung eines hohen Lösegeldes die Genehmigung dazu erlangt hatte. (Vgl. Back, S., R. Meir ben Baruch aus Rothenburg, Frankfurt 1895, pag. 62 fg.)

Nun ist es sicherlich nicht zu gewagt, wenn wir annehmen, dass auch die Basler Juden unter den damaligen trüben Zuständen zu leiden hatten. Vielleicht haben sich auch von ihnen einzelne dem Auswandererstrome angeschlossen, umsomehr als vermutlich die meisten Flüchtlinge ihren Weg über Basel nahmen. Nun aber wissen wir, dass die in Saad-Addaula gesetzte Hoffnung eine trügerische war, denn dieser Staatsminister wurde im Anfang des Jahres 1291 getötet, und viele der aus Deutschland ausgewanderten Juden kehrten wieder in ihre früheren Wohnsitze zurück. In diesem Umstande sowie in der allgemeinen Verarmung der Juden werden wir daher die Ursache zu sehen haben, dass die Basler Juden dem Stifte St. Leonhard ihren Grundzehnten nicht bezahlt hatten. Da ist es nun aber auch ohne weiteres klar, dass sich das Stift wohl kaum einen Erfolg von einer gerichtlichen Action versprechen konnte und für eine gütliche Vereinbarung sich geneigt zeigte. Die Juden hingegen benutzten diese Gelegenheit, um auch ihrerseits sich einen Vorteil zu verschaffen, er bestand darin, dass der von ihnen bisher gezahlte Grundzehnt, der naturgemäss auch bei Nichtanwesenheit in den betreffenden Häusern entrichtet werden musste, in ein Aufenthaltsgeld umgewandelt wurde.

Doch auch dieser Zustand stellte sich bald als unhaltbar heraus; namentlich war es die Entrichtung der Pauschalsumme nebst der Bedingung bezüglich der Vermehrung resp. Verminderung der jüdischen Familien, welche zu Streitigkeiten zwischen den Juden und dem Stifte St. Leonhard geführt zu haben scheint. Darum kam am 28. Februar 1329 ein neuer Vertrag zu stande. Der Wortlaut desselben ist uns erhalten in einer Abschrift des XVI. Jahrhunderts in Cod. S2 der vaterländischen Bibliothek in Basel auf Blatt 269—270, die von A. Bernoulli im Anzeiger für schweizerische

Geschichte N. F. VIII pag. 274 veröffentlicht ist. Der Vertrag wurde geschlossen vor dem Bürgermeister und dem Rate zu Basel. Vertreter des Stiftes waren: Chuno zer Sunnen und Meister Mathis von Neuenburg, Fürsprech des Hofes von Basel, der bekannte Chronikschreiber; Vertreter der Juden: Burchart der Münzmeister und Rudolf von Waldshut, Burger von Basel. Der Inhalt des Vertrages ist folgender: 1) Von jeder Hofstatt, welche die Juden *zu eigen oder erb* haben, müssen sie jährlich 2 Schillinge Pfennig Basler Münze geben für die Rechte und den Nutzen, den die Stiftsherren davon hätten, *wenn Christen dort wohnen würden*; 2) von jedem gemieteten Hause müssen die Juden jährlich 1 Schilling Pfennig bezahlen; 3) von der Synagoge und den dazu gehörigen Häusern haben sie jährlich 18 Schilling Pfennig zu bezahlen; 4) jährlich zu Sant Martinsmess müssen die Juden dem Stifte 5 Pfund Basler Pfennige auf ein halb Jahr ohne Zins leihen. Nach Ablauf des halben Jahres wird von diesen 5 Pfund die für die Synagoge und die dazu gehörigen Häuser zu entrichtende Steuer abgezogen, den Rest haben die Stiftsherren zu bezahlen samt den gewöhnlichen Zinsen. Auch von ihren Häusern müssen die Juden den Zins zu Sant Martinsmess bezahlen, tun sie es nicht, so wird der Bürgermeister und Rat dafür sorgen, dass das Stift Sicherheit erhält für die ihm geschuldete Summe.

Der Sinn dieses Vertrages ist also ganz unzweideutig der, dass die Juden von nun an nicht mehr eine Pauschsumme als Aufenthaltsgeld, sondern für jedes einzelne Haus einen bestimmten Zins zu entrichten hatten, und zwar 2 Sch. für eigene, 1 Sch. für gemietete Häuser. Die Berechtigung dieses Zinses wird darin gefunden, dass, wenn Christen in den betreffenden Häusern gewohnt hätten, sie ebenfalls eine bestimmte Abgabe hätten zahlen müssen. Dieses Prinzip wird schon im 12. Jahrhundert von der Kirche geltend gemacht (Stobbe, a. a. O. pag. 39 u. 215). Faktisch wurde damit, wenn auch unter anderem Namen, der Zustand wieder hergestellt, wie er vor dem Jahre 1293 geherrscht hatte.

Von der Synagoge und den dazu gehörigen Häusern, unter denen wir wohl die Wohnungen der Kultusbeamten,

die Schule und vielleicht auch das Frauenbad zu verstehen haben, musste auch nach 1329 noch eine von der ganzen Gemeinde zu leistende Abgabe entrichtet werden; zur grösseren Sicherheit wurde dieselbe im Voraus bezahlt, indem sie in den von der Gemeinde zu leihenden 5 Pfd. mit eingerechnet war. Darin erkennen wir noch die alte Anschauung, dass die jüdische Gemeinde nicht nur in religiöser, sondern auch in rechtlicher Beziehung ein Ganzes, eine Gesellschaft bilde, eine Anschauung, der wir auch später noch oft begegnen werden.

Die beiden Verträge von 1293 und 1329 geben uns auch über die *topographische Lage* der Judenhäuser und über ihre *Besitzer* mancherlei Aufschlüsse; diese werden in vielfacher Beziehung ergänzt durch die uns noch erhaltenen Urkunden. Schon Fechter (a. a. O. pag. 66 fg.) sagt mit Recht, dass die Juden in Basel nicht wie anderwärts ihr abgeschlossenes Quartier, ihr Ghetto, wie z. B. in Speyer, hatten, sondern sie wohnten zerstreut in der Stadt, vorzugsweise am Rindermarkte. Diese Tatsache beruht sicherlich nicht auf einem Zufalle, sondern hängt zusammen mit der Entstehung der jüdischen Gemeinde. Wir wissen, dass die Schrecken des Krieges zwischen Heinrich IV und den Zähringern resp. Rudolf von Rheinfelden, von 1075—1085, es waren, die das meiste zum Wachstum der Stadt Basel getan haben. Damals war die Zuwanderung so stark, dass Bischof Burchard von Hasenburg, der treue Genosse Heinrichs IV, einen neuen Stadtteil befestigen musste (den durch die Schwibbogen begrenzen). In diesem neuen Stadtteile lag die alte Schol und die Kuttelgasse, jenseits des Birsigs; Schuster, Gerber und Weber haben nach den alten Strassenamen am Leonhardsberg gewohnt. Diese Handwerker siedelten sich also erst unter Burchard von Hasenburg an (1072—1107) (Heusler, a. a. O. pag. 83), und bald nach ihnen und genau in derselben Weise werden sich wohl auch die Juden angesiedelt haben, von einer dahingehenden Vorschrift oder von einem Zwange kann jedoch keine Rede sein; vielmehr entstand das Zusammenwohnen am Rindermarkte, einmal weil dies ein neuer Stadtteil und dann weil es im Mittelalter überhaupt üblich war, dass Leute derselben

gewerblichen, sozialen oder kommerziellen Klasse bestimmte Strassen einzunehmen pflegten.

Der Rindermarkt befindet sich im Zentrum der Stadt, in allernächster Nähe des Kaufhauses; es ist die Gegend, wo man heutzutage von der Gerbergasse durch das Grünpfahlgässlein zum Rümelinsplatz gelangt, von hier führte dann wohl die Grenze weiter durch das heutige Münzgässlein, wo man nach der Hutgasse, die im Mittelalter Winhardsgasse heisst, und von da nach dem alten Kornmarkte, dem heutigen Marktplatze, gelangte (vgl. den Plan des mittelalterlichen Basel in Wackernagel, Geschichte der Stadt Basel, 28, 29, 30, 31 und den vom Verkehrsverein Basel herausgegebenen Monumentalplan und Führer von Basel C 5). Oben am Rindermarkt beim Rüden (jetzt Rüdengasse zwischen der Gerber- und der Freiestrasse) befand sich eine Brücke über den Birsig, Menlisteg (1286, 1330) genannt, von einem daselbst wohnenden Juden Menlin, später heisst sie Kuttelbrück (Fechter a. a. O. pag. 56 n. 3.).

Es ist nun in hohem Grade wahrscheinlich, dass ein Teil der von den Juden bewohnten Häuser von diesen selbst erbaut war, andere dagegen waren vorher nachweislich in christlichem Besitze gewesen. Wir erwähnen zunächst diejenigen, bei welchen ein christlicher Eigentümer nicht genannt wird.

1) Die Synagoge; sie wird zuerst genannt im Urbar von St. Leonhard, zu ihr gehören noch andere Häuser, für welche insgesamt eine jährliche Abgabe von 35 Schillingen entrichtet werden musste, im Jahre 1329 wird diese Abgabe auf 18 Schillinge herabgesetzt. Sie liegt am Rindermarkte, die zu ihr gehörigen Häuser liegen nach dem Vertrage von 1329 „zwischen vro Annan Goldschmidin seligen huse und Burchard seligen hus uf dem runselin.“ Nach Fechter war die Synagoge in einem Hause, an dessen Stelle teilweise die Kürsnerlaube stand oder in dem Hause „zum alten Safran“.

2) Das hölzerne, d. h. in Fachwerk gebaute, Haus des Rabi Rasor. Es lag neben dem Hause eines gewissen Grumellus und hiess früher Sagershus, was vielleicht darauf schliessen lässt, dass es von einem Christen gekauft worden

war. Wer ist nun dieser Rabi Rasor? Der Titel Rabi besagt ganz unzweifelhaft, dass wir es hier nicht bloss mit irgend einem gelehrten Juden, sondern mit dem Rabbiner zu tun haben, mit einem Manne, der auch in christlichen Kreisen gewissermassen als Beamter angesehen wurde. Wenn man sich vor Augen hält, dass um das Jahr 1290 in Basel doch nur eine verhältnismässig kleine jüdische Gemeinde sich befand, die also ihrem Rabbiner wohl kaum ein hohes Gehalt bezahlen konnte, so muss es jedenfalls wunder nehmen, dass dieses Amt von einem Manne bekleidet wurde, der selbst in einer christlichen Quelle den Titel Rabi führt, besonders in einer Zeit, wo die Autorität der Rabbiner unter den Juden selbst nichts weniger als unbestritten war. Es darf hieraus unseres Erachtens die Schlussfolgerung gezogen werden, dass dieser Rabi Rasor eine hervorragende Persönlichkeit war und nur infolge irgend eines äusseren Anlasses sich in Basel aufhielt. Der Name Rasor ist geeignet uns in dieser Vermutung noch zu bestärken. Man sieht diesem Namen sofort an, dass er einer missverstandenen hebräischen Benennung seine Entstehung verdankt; und zwar ist diese Benennung unseres Erachtens keine andere als die in jüdischen Quellen überaus häufig vorkommende ראשׁר R. Ascher, d. h. Rabbi Ascher.

Rabbi Ascher aber ist, wie ich glaube, kein anderer als der berühmte Rabbi Ascher ben Jechiel, Schüler des Rabbi Meir aus Rothenburg. Geboren um 1250, vermutlich in Köln, hatte er schon in früher Jugend Gelegenheit sich reiches Wissen anzueignen und wurde später der Lieblingsschüler des unglücklichen Rabbi Meir. Er gehörte zu der Deputation, welche im Jahre 1288 Rudolf von Habsburg 23.000 Mark Silber versprach für die Freilassung des in Ensisheim verhafteten Rabbiners, dieselbe erfolgte jedoch nicht, weil Rabbi Meir sich weigerte auf eine solche Weise befreit zu werden. Nichts ist darum natürlicher, als dass Rabbi Ascher, um in der Nähe seines Lehrers zu sein, sich in Basel niedergelassen hat. So wird es auch verständlich, wenn eine grosse Anzahl der von Rabbi Meir erteilten religiösen Gutachten gerade an Rabbi Ascher gerichtet ist; hätte er sich mit ihm an demselben Orte befunden, so hätte

er wohl überhaupt nicht schriftlich mit ihm verkehrt, und wäre er weit von ihm gewohnt, so könnte die Zahl der Fragen und Antworten unmöglich so gross sein. Der Aufenthalt Rabbi Aschers in Basel erklärt es auch, warum er bei seiner Auswanderung aus Deutschland sich nach Savoyen gewandt hat, indem Basel mit jenem Lande durch gute Strassen verbunden war. Rabbi Ascher starb bekanntlich als Oberrabbiner von Toledo im Jahre 1327. (Vgl. über ihn Graetz, Gesch. der Juden, Bd. VII, 267 fgg.).

3) Gegenüber der Gerberlaube beim Richtbrunnen wohnte Peter Puchil. Nach dem Urbar (fol. 24) hatte dessen Haus 2 Schillinge als Zins zu zahlen und war früher Eigentum des Salman Unkel gewesen. Salman Unkel wohnte damals noch in Basel und besass ein eigenes Haus, er war allem Anscheine nach der reichste Jude in Basel. Sein Sohn Moyses von Köln, wird uns weiter unten als Bewohner des Mannenhofes begegnen. Nun wird tatsächlich um das Jahr 1320 in Köln ein Salomon von Basel, ein reicher Bankier, erwähnt, sodass wir wohl kaum fehl gehen in der Annahme, dass Salman Unkel im Anfange des 13. Jahrhunderts nach Köln verzogen ist, von wo dann sein Sohn Moyses wieder nach Basel kam und daher den Beinamen „von Köln“ erhielt. Unkel ist ein Flecken im preussischen Regierungsbezirk Koblenz. (Ueber Salomon von Basel vgl. Brisch, Die Juden in Köln I, 115 nach Kölner Geschichtsquellen IV, 129).

4) Das Haus „ze Waldenburg“ hatte nach dem Urbar ebenfalls dem Salman Unkel gehört. Später kam es in den Besitz des Heinzi von Holheim und dann an Peter Puchil, welcher für dasselbe 8 Schilling Zins, einen Schnitter und 2 Schilling Jahrgeld bezahlte. Im 14. Jahrhundert wurde es bewohnt von dem Juden Abergold; es lag zwischen dem Hause „zum Hasen“ und dem Rathause (vgl. Histor. Grundb. Marktplatz, Teil von 1 neben 2).

5) das Haus „Rossebarben“, wo Merya, d. i. Mirjam, die Mutter des Johannes d. i. Johanan gen. Vivelmann (hebr. Chajim) wohnte.

6) Ein steinernes Haus daneben bewohnt von Moyses von Rheinfeldern.

7) Ein niedergebranntes Haus neben dem ehemaligen Hause „zer Gabelen“.

8) Ein Haus neben der Synagoge gegen den Kornmarkt zu, bewohnt von einem gewissen Meier; ob derselbe identisch ist mit Meier von Biel, der im Jahre 1329 in Basel wohnt, lässt sich nicht entscheiden.

9) Der Mannenhof. Das Urbar gibt den Namen des Bewohners resp. Eigentümers nicht an, doch erfahren wir aus späteren Urkunden manche Einzelheiten aus der Geschichte dieses Besitztumes. Am 9. Januar 1324 verkauft Frau Minne, die Witwe des Meiger Hundeli, ihren halben Anteil an dem Haus und Hofe, der da heisset Mannenhof, und gelegen ist am Rindermarkte neben Johann Wagners Haus um 30 Mark Silber an Moses von Köln, den Sohn Salman Unkels (Beilage I). Zur besseren Sicherheit wird dieser Kauf auch vor dem Schultheiss von Basel beurkundet am darauffolgenden 19. Januar (Beilage II).

Nun scheint aber bald darauf dieser Moyses von Köln sein Eigentumsrecht an dem Mannenhofe dem Rat von Basel abgetreten oder verkauft zu haben; denn laut einer Urkunde vom 7. August 1335 versetzen Peter der Schaler von Benken, Bürgermeister, und der Rat von Basel den Hof des Moyses von Köln, genannt Mannenhof, und die Briefe, d. h. die Schuldscheine, die der Basler Bürger Johans Relin von desselben Moyses wegen inne hatte, dem Judelin von Henowe und seiner Frau Kuntze für 60 Mark Silber und 100 Pfd. alter Basler Münze, welche dieses jüdische Ehepaar dem Rate geliehen hatte (U. B. IV, 120, Nr. 126).

Derselbe Judelin von Henowe und seine Frau Kuntze macht ferner laut einem vor dem Schultheiss zu Basel abgeschlossenen Vertrag vom 14. Oktober 1343 den Mannenhof frei von den dem Stifte St. Leonhard an diesem Besitztum zustehenden Rechten, gegen Bezahlung von fünfzig Gulden (Beil. III). Aus dieser Urkunde erfahren wir auch, dass der zweite Nachbar des Mannenhofes Johann Tribock war.

Zwischen Johann Tribock einerseits und Judelin von Henowe und Moyses von Köln, der also noch immer hier wohnte, kam es im Jahre darauf zu Grenzstreitigkeiten, die

am 26. Juni vom Fünfergericht in folgender Weise geschlichtet wurden: 1) Die Stützen, welche für den Gang notwendig sind, der in den Hof der Juden führt und von der Küche in den Garten zieht, sollen in die neue Mauer zwischen Gang und der zum Hause Tribocks gehörenden Mauer. 2) Das Wasser, welches von dem Hofe der genannten Juden, soweit die Mauer reicht, herkommt, soll Johann Tribock empfangen und in eine an der Mauer der Juden angebrachte Rinne abgeleitet werden. Diese Rinne muss stets in der gegenwärtigen Höhe verbleiben. 3) Hinter dem Abort an der Mauer der Juden sollte Johann Tribock zwei Balken anbringen, worauf das Fensterlein oberhalb der Küche zu stehen kommen sollte. 4) Johann Tribock sollte das Dächlein des Ganges in seinem Hofe nicht färben und überhaupt den Juden das Licht nicht entziehen. Moyses von Köln war bei dem Urteil nicht anwesend, er wurde vertreten von Wernher Schaler, Vogt zu Basel, und von Judelin von Henowe (Beil. IV).

Judelin starb bald darauf und seine Witwe sah sich gezwungen von dem Apotheker Gylie eine Summe von vierzig Gulden zu leihen. Zu diesem Zwecke versetzte sie den ihr gehörigen Mannenhof, „so gelegen ist ze Basel in der stat an dem Rindermergte zwischent Johans Tribocks hus und Johans Brunnas hus, den man nennet Snabel.“ Die Urkunde darüber wurde ausgestellt am 10. Dezember 1347 vor dem Schultheiss zu Basel (Beil. V).

10) Das Haus daneben, bewohnt von Joelinus, Sohn des Joseph Kaltwasser, der im Vertrage vom Jahre 1293 als Vertreter der Baseler Judenschaft genannt wird.

11) Das Haus daneben, bewohnt von Ensi und Moses. Der Name Ensi entspricht vermutlich dem hebräischen Enos, oder ist verkürzt aus Anselm, Anschel; Ensi ist sicherlich identisch mit dem im Vertrage vom Jahre 1293 genannten Ensli, dem Rabbi von Neuenburg.

12) Ein Haus auf dem Kornmarkte, bewohnt von Frau Genta.

13) Ein Haus in der Winhartzgasse, der heutigen Hutgasse, bewohnt von Jacob aus Rufach. Wir werden weiter unten den Grabstein eines Jacob Sohn von David aus dem

Jahre 1330 finden. Es ist wohl möglich, dass diese beiden Jacob identisch sind, und dann haben wir vielleicht in dem Vater David den Mann zu sehen, der die Steine zum Bau der Rufacher Synagoge geschenkt hat.

In christlichen Händen hatten sich früher folgende Häuser befunden:

1) Das Haus des Berchtold, genannt Jud; es hatte zuerst den Minderbrüdern gehört und war nach dem Tode Berchtolds seiner Witwe zugefallen. Vermutlich war dieser Berchtold ein getaufter Jude, im Jahre 1284 figurirt er als Zeuge in einem Spruch über das Eigentum des Klosters Klingenthal an Wald und Gütern im Wehrathal und wird „her Berthold der Jude“ genannt (U. B. II, 270).

2) Das Haus Ranspach, es bezahlte 3 Schilling; im Urbar findet sich dabei die Bemerkung: „nunc Judæus“, also hatte es früher einem Nichtjuden gehört.

3) Das Haus des Salman Unkel auf dem Rindermarkt, das er im Jahre 1284 (7. Jan.) von Ritter Hugo Reich und seinen Schwestern gekauft hatte. Diese hatten es von ihren Eltern geerbt (U. B. II, 249); es bezahlte 5 Schilling an Grundzehnt und Eigentumsrecht.

4) Im Jahre 1327 verkaufen Schwester Junta die Aebtissin und der Convent des Klosters von Olsberg die Rechte und Gefälle an einem Hause am Rindermarkt an Rechele, Witwe des Seckelin von Rheinfeldern, und ihren Bruder Abraham von Laufenburg (St. A. B. St. Peter 263). Diese verkaufen ihrerseits das Haus wiederum an Conrad zum Angen im Jahre 1333 (Beil. VI und VII). Auch von anderen Juden, die Häuser in Basel verkaufen, werden wir weiter unten hören bei Gelegenheit der Besprechung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit.

Im Jahre 1329 werden folgende Judenhäuser genannt:

1) Das Haus des Jacob von Schaffhausen, Hochstein genannt; dasselbe wird auch schon im Urbar als zum teil von einem Juden bewohnt erwähnt. Dieser Jacob von Schaffhausen ist auch anderweitig bekannt (vgl. Ulrich, pag. 208). Allem Anscheine nach hat er entweder überhaupt nicht oder nur vorübergehend in Basel gewohnt.

2) Das Haus der Frau Minne, „zur Hütte“ geheissen. Vermutlich ist die Besitzerin identisch mit der Witwe des Meiger Hündeli, die im Jahre 1324 (9. Jan.) die Hälfte des Mannenhofes verkauft.

3) Das Haus des Moyses gegenüber dem Hause Rudolf Verwers.

4) Das Haus der Frau Susse gegenüber der Gerber laube. Sie hatte es vom Kloster Olsberg geliehen im Jahre 1322. Das Kloster verkauft es im Jahre 1327 an Rechele die Jüdin, Seckelins Wirtin. Im Jahre 1410 wird das Haus verkauft von Mathis Eberler dem Schlosser (H. G. Gerbergasse 44).

5) Das Haus des Hosseben oder Hosseleben (vermutl. = Hosea oder Josua), welches zum Sukkust d. h. zum Papagei genannt wird. Dieses Haus war eine Zeit lang Eigentum des Spitals und wurde später von diesem mit St. Leonhard gegen anderes Geld umgetauscht (vgl. Klosterarchiv, Spital a 5 Fol. 10 a. s. a. Hist. Grundb. Gerbergasse 46, 48).

6) Das Haus des Salaman bei der Rümelis-Mühle.

7) Das Haus Gottliebs genannt Heidingerinhaus.

8) Das Haus Meiers von Biel neben dem Hause, welches Claus von Pfirt als Erblehen hatte.

9) Hannenhaus, neben dem Hause Heinrichs von Strassberg.

10) Das Haus Gumbrechts.

11) Das Haus Abrahams (von Laufenburg?) gegenüber dem Hofe der Reich.

12) Der Mannenhof neben Johan Wagner und Samuel von Staufen.

Nach diesem Verzeichnis hätte die Baseler Judenschaft in der Zeit von 1290 bis 1329 sich nicht unbeträchtlich vermindert; doch ist nicht ausgeschlossen, dass Juden auch noch in andern Stadtteilen gewohnt haben.

Ihren *Friedhof* hatten die Juden in dieser ersten Periode, wie wir bereits erwähnt haben, wahrscheinlich auf dem hinter dem früheren Werkhof befindlichen Teile des Petersplatzes. Der Begräbnisplatz existierte vermutlich schon vor 1231, denn aus diesem Jahre besitzen wir noch einen Grabstein. Er hatte früher als Garten gedient, denn noch

der Liber vitae eccl. cath. spricht von einem „Ortus situs prope spalon super Arsclaf, ubi perfidorum Judeorum cadavera sepeliuntur“ und im Jahre 1356 nimmt der Rat einen Zins ein von „der Juden Garten zu Spalon“ (Fechter a. a. O. 116—118). Im Jahre 1264 war derselbe bereits mit einer Mauer umgeben (U. B. Bd. I, 319, 9 No. 435).

Bei dem Bau des anatomisch-physiologischen Instituts auf dem Werkhofareal wurden in der Tiefe von 1½ Meter in Reihen geordnete Gräber aufgedeckt. Es wurde nicht der ganze Friedhof durch den Bau freigelegt, sondern nur die westliche Hälfte. Sie befand sich an derselben Stelle, wo heute der östliche Anbau des Instituts sich ausdehnt, die andere Hälfte zog sich also näher gegen den Petersgraben hin. Der Gottesacker war nicht gross. Die Breite mochte ca. 10 Meter betragen haben, die Länge vielleicht das Doppelte. Es wurden im Ganzen Reste von 25 Individuen gefunden, dagegen nur Schädelreste von 14 Menschen. Diese befinden sich in der anatomischen Sammlung und sind mit der Aufschrift „Werkhof“ und fortlaufenden Nummern (1—12) versehen (Verhandlungen der Naturforschenden Gesellschaft in Basel VII, 648). Die Verfasser des Aufsatzes, dem die vorstehende Notiz entnommen ist, nehmen ohne weiteres an, dass es sich um den Judenfriedhof handelt. Versäumt hat man jedoch anzugeben, nach welcher Richtung die Gesichter der Begrabenen gerichtet waren, was bei jüdischen Friedhöfen sehr wichtig ist, da stets das Gesicht nach Osten schaut. An einem Schädel zeigte sich eine grüne Farbe. Diese wird einer Kupfer- oder Bronzeverzierung zugeschrieben, welche die Mütze eines Begrabenen geschmückt haben soll. Das ist aber kaum richtig, viel eher liesse sich an einen beigegebenen Schlüssel oder an ein Messer oder eine Scheere denken, Dinge, welche den jüdischen Leichen häufig mitgegeben wurden.

Von den Grabsteinen, die einst auf diesem Friedhofe gestanden haben, sind jetzt noch vier erhalten. Sie tragen die Daten: 1231, 1271, 1313, 1330. Abbildungen und Uebersetzungen der Inschriften lassen wir im Anhang folgen. Ausserdem hat Tonjola in seiner *Basilea sepulta* drei Grabchriften aufgenommen aus den Jahren 1315 bezw. 1318,

1320, 1335 bzw. 1338. Der von Tonjola gegebene Text ist zum Teil sehr fehlerhaft. Varianten resp. Verbesserungen finden sich bei Brucker J. H., *Scriptores rerum Basiliensium Minores* vol. I (Basel 1752) in der Einleitung und bei Zunz, *Zur Geschichte und Literatur*, pag. 409, Anm. a. Von diesen Steinen ist ferner die Rede bei Wurstisen, *Epitome Historiae Basiliensis* (Basel 1577), bei Gross, J., *Urbis Basileae Epitaphia* (Basileae 1622) und bei Zwinger, Th., *Methodus apodemica* (Basileae 1577). Tonjola will noch im Jahre 1658 über 570 dergleichen Steine gefunden haben, nämlich vom St. Johannes-Schwibbogen bis zu der St. Peterskirche 170, von da bis nach St. Leonhard 200, von St. Leonhard bis zu den Steinen 73, bis zu dem Eschemer Schwibbogen 57 und von da bis nach St. Alban 75. Wir lassen im Anhang auch den Text und die Uebersetzung der von Tonjola aufgenommenen Inschriften folgen.

Was den Schriftcharakter der uns erhaltenen Steine betrifft, so finden wir hier dieselben Merkmale, die schon Prof. Euting bei den etwa gleichzeitigen Inschriften aus dem Elsass hervorgehoben hat (Euting, J., *Ueber die älteren hebräischen Steine im Elsass*, Strassbg. 1888). Die Form der Buchstaben ist in beiden Fällen fast genau dieselbe. Besonders auffallend ist das Alef, dessen Querbalken nicht erst in der Mitte sondern schon an der Spitze des linken Fusses beginnt. Auch die charakteristische Form des Mem und des Schin fällt sofort in die Augen, wie auch der nach rechts gezogene Horizontalstrich des Daleth und Resch.

Auch sprachlich weisen die beiden Inschriftengruppen manche Aehnlichkeiten auf, man vergleiche z. B. das לראש „zu Häupten“, den Ausdruck יריתי „habe ich gesetzt“, der schon auf einem Wormser Steine v. J. 1176 vorkommt, ferner לפרט „nach der Zahl“, ציון „Grabstein“ u. a. Diese Aehnlichkeiten beweisen die intimen Beziehungen zwischen den Basler und elsässischen Juden, die uns ja auch in den Urkunden entgegenreten.

Wenn wir uns schliesslich den Inhalt dieser Epitaphien etwas genauer ansehen, so erfahren wir aus Nr. 4, dass Isaac ben Berechja ein Franzose, d. h. aus Frankreich eingewandert war. Vielleicht hatte er früher in Rheinfeldern

gewohnt und ist identisch mit Seckelin, dessen Witwe Rechele in der Urkunde v. J. 1327 genannt wird. Der Grabstein Nr. 5 gehörte einem angesehenen Manne. Seine Rechtchaffenheit und seine Wohltätigkeit wird ganz besonders hervorgehoben. Auch gehörte er zu den *Vorstehern des Landes* und zu den Vornehmen, da er beliebt war bei Gross und Klein. Der Ausdruck: ראשי המדינה „*Häupter, Vorsteher des Landes*“ ist sehr zu beachten, beweist er doch, dass damals schon zwischen den Juden Basels und denen der benachbarten Ortschaften vermutlich in der Schweiz, im Elsass und Baden, ein gewisser Zusammenhang bestanden haben muss. Vermutlich handelt es sich auch hier, wie so oft, um den Friedhofsbezirk, d. h. um diejenigen Gemeinden, die ihre Toten ebenfalls auf dem Friedhofe in Basel begruben. Dass es derartige Gemeinden tatsächlich gab, ergibt sich mit Sicherheit aus der Bestimmung, die allerdings erst für spätere Zeit in Basel urkundlich bezeugt ist, wonach für fremde Juden eine besondere Begräbnisgebühr entrichtet werden musste. Wenn wir diesen Umstand in Betracht ziehen, so werden wir sogar annehmen müssen, dass manche der erwähnten Grabsteine vielleicht nicht Basler, sondern auswärtigen Juden angehört haben.

Aus der Inschrift Nr. 6 ergibt sich, dass der Vater des Beerdigten getötet worden war. Doch scheint der Ausdruck הנהרג darauf hinzuweisen, dass es sich dabei nicht um einen Märtyrertod handelt, sonst müsste es wohl הקרוש heissen, wenn das auch keineswegs völlig sicher ist, da unter Umständen auch die Unwissenheit des Skribenten mit im Spiele sein kann, umsomehr da die Inschrift überhaupt stilistisch ziemlich unbeholfen ist.

Nachdem wir nun die rechtliche Stellung sowie die Gemeindeverhältnisse der Basler Juden in der uns beschäftigenden Periode kennen gelernt haben, erübrigt sich uns noch ein näheres Eingehen auf ihre *wirtschaftliche Tätigkeit*. Wir haben schon oben die Vermutung ausgesprochen, dass das Stift St. Leonhard bei der Abtretung von Grund und Boden an die jüdischen Ankömmlinge sich wohl in erster Linie von dem Beweggrunde leiten liess, das Bedürfnis nach barem Gelde auf eine möglichst billige und schnelle Weise zu be-

friedigen. Dass ein solches Bedürfnis tatsächlich vorhanden war, zeigt deutlich das Vorkommen der Lombarden, d. h. jener Italiener, die Wechselgeschäfte trieben, Darlehen gegen Faustpfand gaben, daneben sich auch mit Zinswucher befassten; die heutige Streitgasse trug von ihnen den Namen Lampartergasse (Wackernagel, a. a. pag. 110). Auch die Gawertschen aus Südfrankreich, die Cahorsini, treten schon im 13. Jahrhundert hier auf, ein Beweis, dass die Juden allein nicht imstande waren, der Nachfrage zu genügen.

Neben dem Stift St. Leonhard, dem schon die Judenschaft als solche laut der Verträge vom Jahre 1293 und 1329 Geld leihen musste, finden wir auch die Bischöfe als Schuldner. So bestimmt Bischof Lütold I im Jahre 1213, dass von den 67 Mark Silber, welche Rudolf, Graf von Homburg, für die Vogtei von Basel schuldete, sechs verwendet werden sollten zur Auslösung der Pfänder, nämlich eines bischöflichen Ringes und eines seidenen Mantels, „a villico judeo,“ von dem Juden Villicus (Tr. I, 463). Man hat bisher diesen Namen Villicus stets als Äquivalent von Meier, d. h. als Uebertragung des hebräischen Meir angesehen. Mir scheint jedoch nicht ausgeschlossen, dass es sich hier um den „villicus“ d. h. um den Vorsteher der Juden handelt, derselbe heisst noch heutzutage in vielen elsässischen Ortschaften bei der christlichen Bevölkerung der „Judenmaire“. Möglicherweise liegt bei „villicus“ beides vor, der Mann hiess vielleicht Meir und bekleidete das Amt eines Judenvorstehers.

Auch als Gläubiger des grossen Bischofs Heinrich von Thun erscheinen die Basler Juden. Das kann uns kaum wunder nehmen, denn gerade dieser Bischof brauchte viel Geld. Sein Kampf gegen den Rat der Stadt, der eigenmächtig von den Bürgern Steuern erheben wollte, der Bau der Rheinbrücke, der Neubau des Münsters und vielleicht noch andere Unternehmungen zwangen ihn, die Hülfe der Juden in Anspruch zu nehmen. Wie dringend dieses Bedürfnis war, geht daraus hervor, dass er seinen Gläubigern sogar den Kirchenschatz verpfänden musste. Es war dies nämlich sowohl für die Juden wie auch für den Bischof, nach den damals allgemein herrschenden Anschauungen eine keineswegs ungefährliche Sache (vgl. Stobbe, a. a. O. pag.

123 fgg.). Daher mag es wohl auch kommen, dass der Bischof die erste sich ihm anbietende Gelegenheit benutzte, um den Kirchenschatz wieder in seine Hände zu bringen. Um das Jahr 1220 öffnete sich nämlich der Gotthardpass und mit ihm beginnt der Transitverkehr durch Basel. Den Zoll von den durch seine Stadt gehenden, aus Lombardia und aus Francia kommenden Warenballen, Maultieren und Rossen erhebt der Bischof (Wackernagel, a. a. pag. 23). Diesen Zoll verpfändet Heinrich von Thun im Jahre 1223 den Domherren um 30 Mark Silber und gegen Entrichtung des Zinses an die Juden, den der Bischof ihnen schuldete (usuram quae ascendit super thesaurum ecclesiae nostrae apud Judaeos, quam nos solvere tenemur. (Tr. I, 491). Der Ausdruck „apud Judaeos, bei den Juden“ beweist, dass auch die Juden in Basel zeitweise wenigstens nicht nur als religiöse Gemeinde, sondern auch als Handelsgesellschaft auftraten.

Im Jahre 1262 (29. Mai) verkauft das Kloster Marbach an Heinrich Tanz, Bürger von Basel, Weinberge in Geberschweier und Pfaffenheim „cum oppressa esset grandi onere debitorum usuris apud Judeos currentibus.“ Doch lässt sich daraus nicht mit Bestimmtheit entnehmen, dass es sich um die Basler Juden handelt (U. B. I, 301, 21).

Hingegen erfahren wir aus einem Schiedsspruch vom Jahre 1273 (Jan. 21.), dass die Deutschordensbrüder zu Benggen einem Juden zu Basel zinspflichtig waren (U. B. Z. IV, 228).

Und noch viel weiter erstrecken sich die Geldgeschäfte der Basler Juden. So erfahren wir aus einer Urkunde vom 8. April 1335, dass der Erzbischof Heinrich von Mainz die Bürger von Mainz von den Eiden losspricht, die sie den Juden von Strassburg, *Basel*, Speyer, Worms über die Zahlung von Wucherzinsen geleistet haben (Wormser U. B. Bd. II, pag. 283). In demselben Jahre erscheint der Jude Abergolt von Basel, welcher damals in Strassburg wohnte und den wir auch als Eigentümer eines Hauses in Rufach kennen gelernt haben, als Gläubiger von Basler Bürgern. Er erklärt sich „umbe alle vorderunge und bresten“, die er gegen

Basler und Freiburger Einwohner haben sollte, den Geboten der Meister von Strassburg unterwerfen zu wollen (Strassbg. U. B. Bd. V, 66, Nr. 49).

Der Geldhandel war nicht die einzige kommerzielle Betätigung der Juden in Basel; fremde Juden erwerben dort Häuser, um sie wieder zu verkaufen. So verkauft im Jahre 1288 (Dez. 13) der Jude Jossin zu Solothurn mit Wissen und Willen seiner Frau Fröude und seiner Kinder ein Haus in Basel neben Hugo de Grandwile dem Johann Helbling, Burger in Basel, um 100 Pfd. Pfennige. Gleichzeitig erklärt auch Vivelinus, der Bruder Jossins, dass er an dem verkauften Hause kein Recht habe noch jemals gehabt habe (U. B. Bd. II, 355/6, Nr. 637).

Ebenso verkauft im Jahre 1311 (Jan. 7) Jöli, der Sohn Salmans von Ensisheim, ein halbes Haus in der Freienstrasse, genannt das Haus zum Stern und gelegen oberhalb des Mannenhauses an Heinrich Fröwler, Burger in Basel, um 10 Mark Silber. Mit Jöli erscheint vor dem Schultheiss seine Frau Fröde, seine Söhne Salman und Ysag, seine Tochter Bürlin mit ihrem Ehegatten Seligmann, seine Tochter Michelin mit ihrem Ehegatten Josele, um auf alle Rechte und Ansprachen, die sie an dem genannten Hause haben möchten, zu verzichten. Auch erklären sie für alle Zukunft sich jeder gerichtlichen Handlung, sei es vor geistlichem oder weltlichem Gerichte, nach gewöhnlichem Landrecht, geschriebenem oder ungeschriebenem, nach *jüdischem* Rechte oder überhaupt nach irgend einem Rechte, das einem Juden gegen einen Christen zusteht, gegen den nunmehrigen Eigentümer des Hauses enthalten zu wollen (Beil. VIII).

Dem Juden Meier von Biel war von Rüdin von Rotwil ein halb Juchart Reben zugefallen, wie es scheint, aus einer Hypothekschuld von 8 Pfd. weniger 3 Schillinge. Diese Reben kaufte Heinrich von Emrach aus Kleinbasel und bezahlte im Jahre 1329 dem Meier von Biel, welcher damals ebenfalls in Kleinbasel wohnte, die ihm darauf geschuldete Summe (Beil. IX).

Dieser Meier gehörte allem Anscheine nach zur Familie der Guta, Witwe von Moses, Sohn von Joseph aus Bern, die einen Freiheitsbrief erhielt von Biel im Jahre 1305.

Eine vom Schultheiss und Rat von Kleinbasel vidimierte Kopie vom Jahre 1307 findet sich bei Ulrich, pag 482. Wir dürfen also wohl annehmen, dass Meier in dem genannten Jahre nach Kleinbasel gekommen ist. Ob dort noch andere Juden gewohnt haben, lässt sich aus Mangel an Urkunden nicht angeben.

Aus den angeführten Tatsachen ergibt sich für die *privatrechtliche* Stellung der Juden in Basel, dass es ihnen gestattet war Häuser und Grundstücke zu erwerben und zu verkaufen; und zwar ohne Unterschied der Herkunft derselben ob von Christen oder Juden. Das Eigentumsrecht der Juden an ihren Häusern und Grundstücken unterliegt keinerlei Beschränkung. Sie brauchen daher bei Käufen auch nicht, wie das z. B. in Nürnberg der Fall war (Stobbe, a. a. pag. 179 u. Kober A., Das Salmannenrecht und die Juden, Heidelberg 1907, in Deutschrechtliche Beiträge, Bd. I, Heft 3) Salleute zuzuziehen, d. h. Personen, welche den jüdischen Besitzer nach aussen zu vertreten hatten, wenn ihnen auch weiter kein Recht an dem gekauften Gute zustand. Daraus folgt eo ipso, dass die Juden in Basel auch Grundstücke, die ihnen durch Verpfändung zufielen, nicht wie anderswo innerhalb Jahresfrist zu verkaufen brauchten.

Was die *Gerichtsbarkheit* der Juden in Basel betrifft, so erfahren wir darüber nur wenig. Die Erwähnung eines Rabbiners sowie des jüdischen Rechtes legen die Annahme nahe, dass sie eine eigene Jurisdiction besaßen. Diese galt nicht nur für die Juden untereinander, sondern auch bei Streitigkeiten zwischen Juden und Christen, wie aus der Kaufurkunde vom Jahre 1311 mit Sicherheit hervorgeht. Doch konnte der Jude seine christlichen Gegner auch vor geistlichen und weltlichen Richtern verklagen. Wie in den meisten Städten, so gab es auch in Basel für die Juden eine besondere Eidesformel, u. z. vermutlich schon in dieser ersten Periode. Ulrich (pag. 75) erwähnt eine solche, ohne die Quelle dafür anzugeben, und meint, sie sei wahrscheinlich in der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts gebräuchlich gewesen. Ulrich hat übersehen, dass dieselbe gereimt ist. Wir geben daher hier eine Abschrift mit einigen Emendationen und indem wir den Strophenbau auch äusserlich kenntlich machen.

Ich beschweere dich bi dem gebotte daz Adam zerbrach,
 Dar in unser Herre in dem Paradis sach
 Ob du unrecht swerest den eyde
 So müsse dich angan daz leid
 Daz Abraham angieng
 Do er sinen son Ysaac vieng, sprich Amen.

Ob du unrecht swerest umb das gut,
 So müsse dich angan der fluche,
 Der kunig Pharoon angieng,
 Do er die Juden vieng. Amen.

Wa du solt ze recht stan,
 Daz du selber nüt solt lan,
 Du solt sweren den rechten Eid
 Und müsse dich angan daz Leid,
 Daz Dathan und Abyron angieng
 Do sie die Erde gevieng. Amen.

Und ob daz die rechten fünf büche sind
 Da solt du sweren inne und solt sie haben in dinem sinn
 Daz du nit unrecht swerest den eyd,
 Daz dich nit angieng daz leid,
 Daz Moyses swoester angieng,
 Do sie die ussetzung gevieng;
 Und ob daz die rechten zehen gebotte sien,
 Die Moyses von dem rechten Berg bracht,
 Wand da er inne gedacht,
 Da ir daz Kalb gemacht,
 Davon ùch fröde swachent,
 Und müsse dich nimmer verlon,
 Dich müsse alle die flüche angon
 Die in den buchen stand
 Und der fluche der Niemasaron angieng,
 Der müsse dich nimmer verlon,
 Und der fluche den ir uber ùch gebeut,
 Da ir sprachent sin blut ganz über uns und unsere Kindes kinde.
 Daz helffe dir der gewar gote Adonay
 Der da waz uf dem Berg Synay. Amen.

(Ueber andere Formen des Judeneids vergleiche Wackernagel, H. W., Die altdeutschen Handschriften der Basler Universitätsbibliothek, pag. 34 fgg.)

Der Umstand, dass in den Berichten über den Armladeraufstand der Basler Juden niemals Erwähnung geschieht, lässt uns mit Sicherheit darauf schliessen, dass dieselben unter der Verfolgung nicht zu leiden hatten. Gerade

um diese Zeit aber machte sich in Basel eine grundlegende Umwälzung in der städtischen Verfassung geltend, die den Juden verhängnisvoll werden sollte. Johann von Chalons war im Juni 1335 gestorben, und das Domcapitel wählte sofort den Freiherrn Johann Senn von Münsingen, mütterlicherseits von Bucheck, der am 22. Juni dem Stift den gewohnten Eid leistete. Erst nach vielen Bemühungen gelang es ihm, die päpstliche Bestätigung zu erhalten. Er musste nach Avignon reisen und dem Papste persönlich sein Anliegen vorbringen. Während dieser seiner Abwesenheit hat aller Wahrscheinlichkeit nach die Aufnahme von Zunftratsherren in den Rat zu Basel stattgefunden. Der Rat bestand nunmehr aus vier Rittern, acht Burgern, fünfzehn Zünftigen. Die Stellung des bürgerlichen, städtischen Elementes im Rate war mächtig gehoben, der Einfluss des Adels geschwächt (Wackernagel, a. a. O., pag. 262).

Nun hat aber G. Caro in einer grundlegenden Abhandlung über die Juden des Mittelalters in ihrer wirtschaftlichen Betätigung (Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums, Jahrg. 1904, pag. 599 fgg.) gezeigt, dass die Juden es waren, welche durch ihre Geldmittel dem Adel die Stütze gewährten, deren er gegen das geldwirtschaftliche Uebergewicht der Städte bedurfte. Diese Beurteilung der Judenschulden weicht zwar von der üblichen Auffassung ab, wonach die drückende Schuldenlast den Judenhass erst heraufbeschworen habe, eine Auffassung, der ich auch noch bei der Darstellung der Ereignisse in den Jahren 1337 und 1338 gefolgt bin, und die daher ebenfalls zu berichtigen ist (Die Juden in Rufach, pag. 25). „Indem die Juden“, so meint Caro mit Recht, „dem Landadel das Bargeld vorschossen, dessen er bedurfte, arbeiteten sie dem Zuge der Entwicklung entgegen, der auf das Uebergewicht der Städte hindrängte. — Im Laufe des 14. Jahrhunderts spitzten sich die Verhältnisse auf den Entscheidungskampf zwischen Städten und Adel zu. Dunkel, fast instinktiv nur wurde in den Städten gefühlt, dass das Judenschuldenwesen dem Adel zur Behauptung seiner Stellung verhelpe. Daraus ist die bei den Bürgerschaften immer stärker hervortretende Abneigung gegen die Juden zu erklären, weit mehr als aus

dem zufälligen Moment, dass einzelne Bürger gelegentlich bei ihren kleinen Leihgeschäften sich für übervorteilt hielten. Es ist kein Zufall, dass die grossen Judenverfolgungen des Jahres 1349 recht eigentlich von den Zünften ausgingen, und dass so vieler Orten der Judenbrand auf den Sturz des patrizischen Rats folgte. Die organisierten Handwerker fühlten, dass ihrem Streben nach Herrschaft in der Stadt und nach Herrschaft der Stadt über das Land die Juden einen Hemmschuh bildeten. Klare Erkenntnis wirtschaftlicher Misstände und der Mittel zur Abhilfe lässt sich von Menschen nicht erwarten, die durch das Herannahen des schwarzen Todes in fieberhafte Erregung versetzt waren.“

Diese Darlegung wird durch die Vorgänge in Basel vollkommen bestätigt. Den direkten Anstoss zur Judenverfolgung gaben hier Gewalttaten einiger Ritter gegen Basler Juden. Welcher Art diese Gewalttaten waren und wodurch sie veranlasst wurden, wird nicht überliefert; möglich ist es schon, dass wir an Schuldner zu denken haben, die sich an ihren Gläubigern vergriffen, wie Wackernagel meint (pag. 268). Der Rat verbannte die Missetäter aus der Stadt.

Dies Urteil benutzte das Volk, um seinem Hasse gegen die Juden Luft zu machen. In gewöhnlichen Zeiten wäre es wohl kaum noch dazu gekommen. Aber man hatte gehört von dem furchtbaren Sterben, das vom Süden herandrückte, man hatte gehört von dem Gerüchte, dass die Juden schuld seien an diesem Sterben, indem sie an vielen Orten Brunnen und Sode vergifteten, es wurde auch erzählt, dass in manchen Städten einzelne Juden bereits Geständnisse abgelegt hätten auf der Folter, und diese Gerüchte und Erzählungen fanden bei den Basler Bürgern um so leichter Gehör und Glauben, als sie schon seit Jahren gegen die Juden aufgebracht waren und einen Vernichtungskampf gegen dieselben jetzt für aussichtsvoller hielten als je zuvor, weil der Rat nur zu einem geringen Teile noch aus Judenfreunden bestand. So versammelten sich denn die Zünfte mit ihren Bannern vor dem Rathause und verlangten stürmisch die Zurückberufung der Verbannten. Deshalb wurde sofort nach denselben geschickt, weil sich die Ratsherren nicht heraustrauten, ehe sie zurück waren. Darauf sagte

das Volk noch, es wolle die Juden nicht länger in der Stadt dulden, und Ratsherren und Volk schwuren, dass innerhalb zweihundert Jahren kein Jude mehr in der Stadt wohnen sollte. So berichtet der mit diesen Ereignissen gleichzeitige Chronikschreiber Mathias von Neuenburg (Uebers. Grandaur pag. 174) und fügt hinzu: „Es kamen aber die Vornehmen dieser drei Städte (Strassburg, Freiburg und Basel), welchen darum zu tun war, die Juden zu behalten, wiederholt zusammen, allein sie fürchteten das Geschrei des Volkes. Die Juden aber wurden in jener Gegend allenthalben gefangen genommen“.

Bald darauf, und zwar noch im Jahre 1348, fand zu Benfeld eine Versammlung statt, an welcher der Bischof von Strassburg, Herren, Barone und Vertreter der Städte teilnahmen, um über die Juden zu beraten. Auch hier traten die Vornehmen von Strassburg, Freiburg und Basel für die Juden ein. Aber die Fürsten und Herren, Bischof Berthold von Strassburg voran, erklärten, die Juden nicht mehr dulden zu wollen, und das Volk verlangte immer lauter, immer stürmischer nach Rache. Es wird berichtet, dass ein gewisser Jude aus Freiburg namens Meiger Nasse dort bekannt habe, in dieser Stadt „nach unser frowen Tag“ Gift gelegt zu haben, bevor er nach Basel fuhr. Er habe auch gesagt, dass die Juden zu Strassburg, Basel, Breisach, Freiburg alle um das Gift wohl wissen (U. B. Strassb. Bd. V, pag. 174).

Damit war das Schicksal der Basler Juden besiegelt. Am 16. Januar 1349, einem Freitag, wurden sie in einem für sie errichteten hölzernen Häuschen auf einer Rheininsel an der Birsigmündung eingeschlossen und verbrannt (vgl. Die Chronik des Mathias von Neuenburg, übersetzt von C. Grandaur, pag. 174, und Wackernagel, pag. 269 und 627). Auch eine jüdische Quelle hat diese Greuelthat verzeichnet, es ist ein in der Bodlejana aufbewahrtes Memorbuch (Cat. Neub. 2205, gedruckt in Isr. Letterbode VI, 135), wo es heisst: Möge Gott gedenken der getöteten und verbrannten Heiligen der Gemeinde Basel und ihrer Nachbarschaft, die getötet und verbrannt wurden zur Bekenntung des göttlichen Namens als einigeeinigen. Zum Lohne dafür möge ihre Seele ruhen bei den übrigen Frommen der Vorzeit. Amen.

Gleich darauf wird ein Rabbi Salomo und seine Schüler erwähnt, die ebenfalls den Feuertod erleiden mussten.¹⁾

Damit war jedoch die Sache noch nicht zu Ende. Auf eine aus Strassburg an den Bürgermeister und den Rat von Basel gerichtete Anfrage wird am 4. Juli 1349 geschrieben, dass vier getaufte Juden auf der Folter bekannt hätten, etliche Brunnen in der Stadt sowie mehrere Menschen vergiftet zu haben, welche letztere auch daran gestorben wären. Einer von ihnen sagte, er habe zu Luzern einige Ballen Butter gekauft, sie in Töpfen zerlassen und vergiftet. Drei hätten gesagt, der getaufte Jude Bernhard, Köppins²⁾ Bruder, habe ihnen das Gift gegeben. Der vierte sagte, Menli von Bern habe ihnen das Gift gegeben und sie alle nannten die Juden, die ihnen das Gift gegeben und Meister darüber wären: Smürli von Hasenburg (zwischen Porrentruy und Lützel), Isack von Phirt, Jossun Galetzsch von Gransum, Jöfferli von Einsisheim, Moysi Köller von Nidowe, Salman Trütlin bruder von Altkilch, Menli von Berne und Seckli. Ein anderer getaufter Jude sagte ebenfalls, der vorgenannte Bernhard habe ihm Gift gegeben. Auch ein Christ bekennt auf der Folter, Brunnen vergiftet zu haben, und will das Gift von einer Begine zn Colmar erhalten haben. Mit dem Schreiben wurde zugleich ein Zettel von Zofingen abgeschickt und gemeldet, dass alle alten getauften Juden gefangen gesetzt worden seien (U. B. Strassb. V, pag. 196).

Am 18. Juli 1349 schreibt Basel nochmals an Strassburg, was getaufte Juden bezüglich des Giftes bekannt haben. Danach hätten dieselben nicht nur in die Butter, sondern auch in den Wein Gift getan. Auch die Kinder der zum teil geräderten zum teil verbrannten getauften Juden sagen, sie hätten Gift in die Häuser getragen, und viele Leute seien daran gestorben. Auch hätten etliche getaufte Juden die Bürger, deren Kinder an der Vergiftung gestorben seien, um Verzeihung gebeten und sich als schuldig bekannt. Von

¹⁾ Nach anderen Quellen soll der Rabbiner Mose geheissen haben. Die Zahl der Opfer wird auf 600 angegeben ohne 130 getaufte Kinder. (Vgl. Salfeld, Martyrologium, Berlin 1898, pag. 245.)

²⁾ Vielleicht ist dieser Köppin identisch mit dem Arzt Jacob aus Basel, der im Beedbuch der Stadt Frankfurt z. J. 1358 erwähnt wird (vgl. Deutsches Bürgertum in Mittelalter, 1868, siehe Anh. pag. 35).

Hasenburg sei eine Nachricht gekommen, dass dort drei Juden gesagt hätten, sie könnten das Gift machen, und alle Juden, getaufte und ungetaufte, wüssten um dasselbe. Das hätten auch etliche von den zu Basel Getöteten gesagt (U. B. Strassb. V, pag. 198).

So war denn die jüdische Gemeinde in Basel vernichtet. Nach Wurstisen (Basler Chronik, pag. 170) sollen einige Kinder aus dem Feuer gerettet und wider den Willen ihrer Eltern getauft worden sein. Alle Schulden wurden wettgemacht, die Briefe und Pfänder wurden zurückgegeben. Die Grabsteine auf dem Friedhofe zwischen Gnadenthal und St. Petersplatz wurden zerstört und die Mauer des inneren Stadtgrabens damit bedeckt. Basel war seiner Juden entledigt und der Adel seiner Schulden, welcher demnach von der Vertilgung seiner Gläubiger den grössten Vorteil hatte. Einigen Juden mag es immerhin gelungen sein aus der Stadt zu entkommen. Sie werden wohl beim Herzog von Oesterreich Schutz gefunden haben (vgl. Basel im XIV. Jahrh., pag. 171), so dass sich trotz aller Gewaltsamkeit nur wenig änderte.

II.

Zweihundert Jahre, so hatten die Ratsherren und das Volk kurz vor der Vernichtung der ersten Basler jüdischen Gemeinde geschworen, sollte kein Jude mehr in der Stadt wohnen dürfen. Kein Wunder. Die Juden hatten die Brunnen vergiftet, sie waren die Urheber des allgemeinen Sterbens, sie hatten noch viele andere Dinge verschuldet, sie waren der Auswurf der Menschheit, und da hätte man sie in der Stadt wohnen lassen sollen?

Allein es zeigte sich bald, dass die Dinge sich doch anders verhielten. Es waren keine Juden mehr in der Stadt, das Sterben dauerte trotzdem fort. Auch sonst besserte sich die Lage der ärmeren Bevölkerung in keiner Weise. Ja, noch mehr, es brach eine Katastrophe herein, wie man sie in Basel furchtbarer weder vorher noch nachher gesehen hat: das Erdbeben. Das konnte man den Juden doch unmöglich zur Last legen. Also: von Missgeschick konnte man auch